



Sustainable  
*Eel* Group

# Die Sustainable *Eel* Group

## Sicherheitssystem

## Das SEG- Sicherheitssystem

### Ausgegebene Versionen

Versionsnummer	Datum	Beschreibung der Änderung	Genehmigt von:
1.0	21. Juni 2013	Entwicklung der Methodik	A. Kerr , Vorstandsvorsitzender
1.1	29. November 2016	Kleinere Aktualisierungen und Korrekturen	A. Kerr , Vorstandsvorsitzender
2.0	4. Juli 2018	Wesentliche Änderungen nach Überprüfung und Veröffentlichung des neuen Standards, 21. Juni 2018.	A. Kerr , Vorstandsvorsitzender
2.1	26. September 2018	Kleinere Aktualisierungen und Korrekturen	A. Kerr , Vorstandsvorsitzender
2.2	15. Januar 2019	Geringfügige Aktualisierung von Abschnitt 4, um auf mutmaßliche Verstöße vor der Zertifizierung Bezug zu nehmen.	A. Kerr , Vorstandsvorsitzender
2.3	15. August 2019	Geringfügige Aktualisierung von Abschnitt 4, mit Verweis auf die aktualisierte Untersuchungsprozedur v2.3	A. Kerr , Vorstandsvorsitzender
2.4	Juli 2022	Kleinere Klarstellungen nach der Einsetzung des CAB, Fehlerkorrektur und Adressänderung	A. Kerr , Vorstandsvorsitzender
3.0	16. November 2023	Wesentliche Änderungen zur Angleichung an den ISEAL-Sicherheitskodex	SEG-Vorstand
3.1	5. Dezember 2023	Arbeitskopie mit Änderungen und Korrekturen	D. Bunt , SEG-Systemmanager
3.2	1. November 2024	Änderung der registrierten Adresse	A. Kerr , Vorstandsvorsitzender
3.3	15. Dezember 2024	Änderungen nach der ISEAL-Code-Konformitätsbewertung und der jährlichen Überprüfung mit CAB	SEG-Vorstand
3.4	9. Juli 2025	Änderung der registrierten Adresse	SEG-Vorstand
3,5 d1	Juni 2026	Eine Reihe von Änderungen, um mit der Entwicklung einer überarbeiteten Fassung des SEG-Standards auf Version 8 kompatibel zu sein. Kleinere Aktualisierungen: ISO19011 zu Version 9.2.1 hinzugefügt. Zusätzliche mildernde Umstände Für SEG Standard V8.0-Beratung	D Bunt, SEG-Systemmanager

Dieses Dokument ist Eigentum der Sustainable Eel Group. Es gilt ab dem angegebenen Datum.

Copyright:

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.sustainableeelgroup.org](http://www.sustainableeelgroup.org)

Oder kontaktieren Sie uns unter:

[standard@sustainableeelgroup.org](mailto:standard@sustainableeelgroup.org)

Eingetragene Adresse:

Sustainable Eel Group VZW,  
Rond Point Schuman 6, Box 5  
Brüssel, 1040, Belgien .

## Inhalt

1. [Einführung](#)
2. [Zweck](#) [dieses Dokuments](#)
3. [Anwendbarkeit, Verantwortlichkeiten und Anspruchsberechtigung](#)
4. [Risikomanagement](#)
5. [Betriebsabläufe](#)
6. [Zertifizierung](#)
7. [Beschwerden, Einsprüche und Untersuchungen](#)
8. [Aufsicht über die CABs](#)
9. [Kompetenz und Ausbildung](#)
10. [Anerkennung der](#) [Äquivalenz](#)
11. [Sicherstellung der Daten-, Aufzeichnungs- und Dokumentenkontrolle](#)
12. [Unparteilichkeit](#)
13. [Notfallmaßnahmen bei Fehlen eines genehmigten CAB](#)
14. [Managementbewertung](#)

**15. Überprüfung des Qualitätssicherungssystems**

**16. Verfügbarkeit von Informationen**

**17. Einbeziehung der Interessengruppen**

# 1. Einführung

## 1.1 Die Sustainable Eel Group (SEG) – unser Ziel

Der Bestand des Europäischen Aals ist seit den frühen 1980er Jahren deutlich zurückgegangen. Einst war er sehr häufig und weit verbreitet in seinem Verbreitungsgebiet von Nordafrika über Europa bis nach Skandinavien und bildete die Grundlage für Fischerei, damit verbundenen Handel und den Lebensunterhalt vieler Menschen.

Der Rückgang der Population stellt ein Risiko für die Art selbst, die Tierwelt und die Ökosysteme sowie die sozioökonomischen Verhältnisse der Gemeinschaften dar, die Aale fischen, mit ihnen handeln und sie verzehren.

**Unser Hauptziel ist es, zur Erholung des Europäischen Aals beizutragen, wodurch vielfältige Vorteile für Lebensräume, Gemeinschaften, Traditionen und Wirtschaftssysteme entstehen, die von ihm abhängig sind.**

Unsere Arbeit und unsere Strategien zielen darauf ab, die Erholung des Europäischen Aals und die Aalverordnung der Europäischen Kommission ( Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates ) zu unterstützen. Hauptziel dieser Verordnung ist ein Rahmen für die Erholung des Aals und, wie in Artikel 1 beschrieben, „der Schutz und die nachhaltige Nutzung des Bestands des Europäischen Aals“.

Der SEG-Standard, eine unserer wichtigsten Strategien, wurde als Verhaltenskodex für bewährte Verfahren im kommerziellen Aalsektor entwickelt, um die Erholung des europäischen Aalbestands zu unterstützen und die Ziele der Aalverordnung zu erreichen. Dieses Qualitätssicherungssystem beschreibt die Regeln und Verfahren, die für die effektive Anwendung des SEG-Standards gelten.

## 1.2 Definition

Der Begriff „Konformitätsbewertungsstelle“ (CAB) bezeichnet jede von SEG zur Durchführung des SEG-Standardzertifizierungsprogramms zugelassene Organisation. Dies umfasst auch die von der CAB beauftragten Unterauftragnehmer, die Audits/Bewertungen von Kunden gemäß dem SEG-Standard durchführen.

## 1.3 Begründung

SEG hat eine Struktur und Maßnahmen zur Qualitätssicherung entwickelt, darunter ein externes Bewertungssystem und ein zugehöriges Schadenmanagement, die ein Höchstmaß an Integrität gewährleisten sollen. SEG hält diesen Ansatz in einem Sektor, in dem verdeckter und illegaler Handel weit verbreitet ist, für besonders notwendig. Dadurch soll Glaubwürdigkeit für alle Akteure entlang einer komplexen Lieferkette geschaffen werden, die die Integrität ihres Handelns nachweisen und gewährleisten wollen.

In unserem externen <sup>Bewertungssystem</sup> werden wir Zertifizierungsstellen beauftragen, die über eine nachweisliche Erfolgsbilanz und Glaubwürdigkeit bei der Erbringung solcher Prüfdienstleistungen verfügen.

# 2. Zweck dieses Dokuments

**2.1 Dieses Dokument beschreibt das Qualitätssicherungssystem für den [Standard der Sustainable Eel Group \(SEG\)](#).**

Dieses Dokument beschreibt das Assurance-Programm von SEG und definiert Folgendes:

- Verantwortlichkeiten und Möglichkeiten innerhalb des SEG-Sicherheitssystems;

- Anforderungen und Verfahren für die Antragstellung, die vorläufige Genehmigung und die Genehmigung von Konformitätsbewertungsstellen (CABs);
- Überwachung der Aktivitäten des CAB, um die Prüfungskompetenz sicherzustellen;
- Verfahren zur Überprüfung des Qualitätssicherungssystems;
- Verfahren und Methoden, die CABs und SEG befolgen müssen; und
- Verfahren, die bei Problemen oder Bedenken hinsichtlich des Qualitätssicherungssystems anzuwenden sind.

Das System wurde speziell auf den engen Fokus und den relativ geringen Umfang des SEG-Programms zugeschnitten. Die vollständige Dokumentation zur Definition und Verwaltung des SEG- Systems finden Sie unter: <http://www.sustainableeelgroup.org/the-seg-standard-system/>.

## 2.2 Status

Der Vorstand der SEG hat dieses Dokument genehmigt, und als Eigentümer des Standardssystems trägt die SEG die Verantwortung für dessen Inhalt.

## 3. Anwendbarkeit, Verantwortlichkeiten und Anspruchsberechtigung

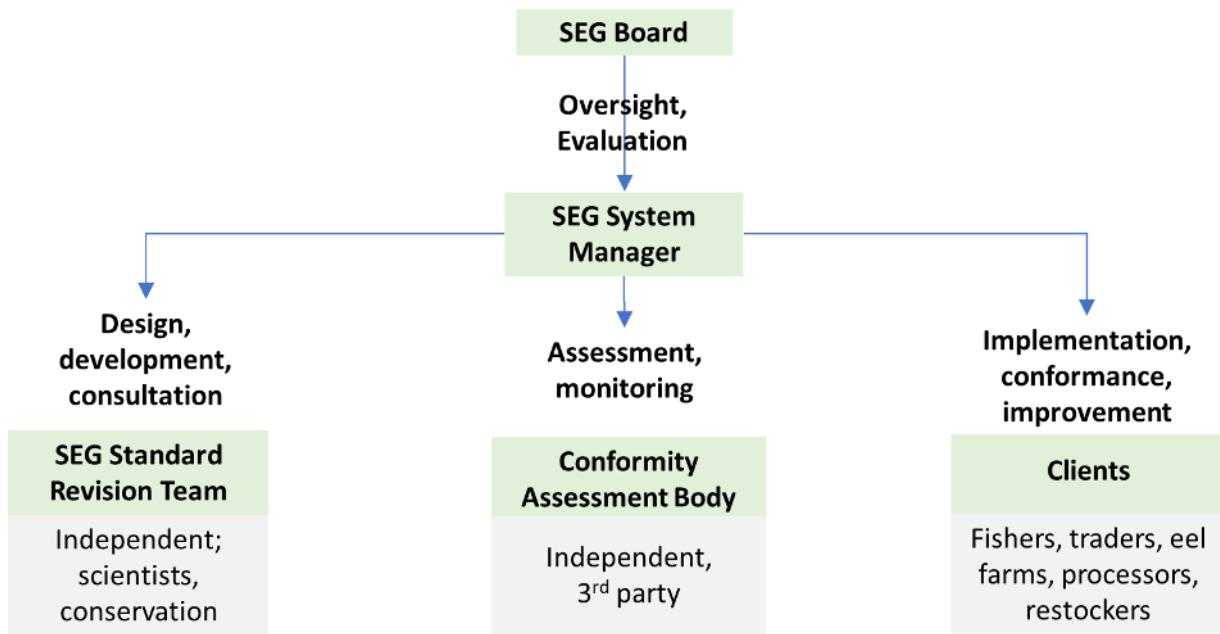
### 3.1 Anwendbarkeit

Dieses System ist für die Nutzung durch SEG, CABs und Auditoren bestimmt. Es ist auf der Seite „[SEG-System](#)“ unserer Website [www.sustainableeelgroup.org](http://www.sustainableeelgroup.org) veröffentlicht. Die Anwender sind selbst dafür verantwortlich, die jeweils aktuellste Version zu verwenden.

### 3.2 SEG-Verantwortlichkeiten

- 3.2.1 Siehe auch [102 SEG Standard Development and Revision Procedure](#), [119 SEG Standard Revision Team Terms of Reference](#) und [004 SEG Governance Summary](#), alle verfügbar unter: [SEG Standard System](#).
- 3.2.2 Die Verantwortlichkeiten für das SEG-System, (1) für Konzeption, Entwicklung und Beratung sowie (2) für Implementierung, Bewertung und Überwachung, sind im folgenden Diagramm zusammengefasst.

**Responsibility for the SEG System**  
(Standard, Assurance System, Monitoring & Evaluation system, Claims and Labelling)



- 3.2.3 Die Governance-Verfahren der Sustainable Eel Group sind im Dokument [004 SEG Governance Summary](#) definiert .
- 3.2.4 Das Verfahren zur Entwicklung und Überarbeitung eines SEG-Standards (einschließlich Assurance- und Monitoring-, Evaluierungs- und Lernsysteme [MEL]) ist in [102 SEG Standard Development and Revision Procedure](#) definiert .
- 3.2.5 Die wichtigsten Verantwortlichkeiten für die Entwicklung, Überarbeitung und Genehmigung eines SEG-Standards lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### 3.3 SEG-Vorstand („SEG-Vorstand“)

Der SEG-Vorstand:

- a) ist verantwortlich für das Funktionieren und die Verbesserung des gesamten Assurance-Systems, einschließlich der Informationsmanagement- und Risikomanagementsysteme, der Aufsicht über die CABs sowie der CAB-Genehmigung und der Aussetzung und des Entzugs der CAB-Genehmigung;
- b) die Entwicklung oder Überarbeitung eines SEG-Standards vorschreibt;
- c) genehmigt die SEG-Standardentwicklungs- und -überarbeitungsverfahren, einschließlich der Aufgabenbeschreibung für einen Standard und für dessen Entwicklung oder Überarbeitung sowie der zugehörigen Assurance- und MEL-Systeme,
- d) ernennt den SEG-Systemmanager und die Mitglieder des SEG-Standardrevisionssteams über ein Bewerbungsverfahren der Interessengruppen;
- e) Genehmigt den endgültigen SEG-Standard (und nachfolgende inhaltliche Überarbeitungen) sowie die zugehörigen Assurance- und MEL-Systeme ausschließlich auf der Grundlage, dass:
  - i. Die SEG-Standardentwicklungs- und -überarbeitungsverfahren wurden zur Zufriedenheit des Vorstands umgesetzt und
  - ii. Der resultierende SEG-Standard erfüllt die festgelegten Vorgaben.

### 3.4 SEG-Vorsitzende

- a) Der/Die Vorsitzende der SEG muss unabhängig von den im Vorstand vertretenen Interessen sein. Er/Sie soll einen ausgewogenen Konsens der Ansichten anstreben, um die besten Ergebnisse für die SEG und die verschiedenen Interessengruppen zu erzielen.
- b) Wenn kein Konsens erzielt werden kann oder die verschiedenen Ansichten zu einem Thema gleich stark vertreten sind, kann der Vorsitzende eine entscheidende Stimme abgeben, wiederum mit dem Ziel, ein möglichst ausgewogenes Ergebnis für diejenigen zu erzielen, die an der Nachhaltigkeit des Europäischen Aals interessiert sind.

### 3.5 SEG-Systemmanager

- a) Der SEG-Systemmanager ist der leitende Projektmanager, verantwortlich für die Konzeption und das Management des SEG-Systems.
- b) Sie werden vom SEG-Vorstand ernannt.
- c) Der vom Vorstand beauftragte SEG-Systemmanager ist verantwortlich für die Entwicklung, Überarbeitung und Pflege des SEG-Standards und des SEG-Systems sowie für die Entwicklung von Prozessen in Absprache mit Interessengruppen und Kollegen zur Genehmigung durch den SEG-Vorstand.

### 3.6 SEG-Standardrevisionssteam

- a) Ziel des SEG-Standard-Revisionssteams ist es, verschiedene Branchenperspektiven zu berücksichtigen, um die Kommentare der Interessengruppen zu prüfen, die geeignetsten Verbesserungen für die nächste Version des SEG-Standards sowie die zugehörigen Assurance- und MEL-Systeme zu entwerfen und zu empfehlen.
- b) Das SEG-Standardrevisionssteam erstellt einen SEG-Standard oder eine Überarbeitung gemäß dem SEG-Standardentwicklungs- und -revisionsverfahren 102 zur Genehmigung durch den SEG-Vorstand.
- c) Sie ist unabhängig vom SEG-Vorstand und wird durch ein vom SEG-Vorstand geleitetes und überwachtetes Bewerbungsverfahren ernannt; den Vorsitz führt der SEG-Systemmanager.
- d) Sie soll aus mindestens einer Person mit jeweils sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Interessen bestehen.
- e) Zur Unterstützung ihrer Entwicklung können Berater hinzugezogen oder beauftragt werden; die Ernennung dieser Berater bedarf der Zustimmung des SEG-Vorstands.
- f) Das SEG-Standardrevisionssteam:
  - i. entwirft und steuert die Entwicklung oder Überarbeitung eines Standards gemäß dem SEG-Standardentwicklungs- und -überarbeitungsverfahren 102 zur Genehmigung durch den SEG-Vorstand.
  - ii. gibt Kommentare zu den Elementen des SEG-Systems ab – der Reihe von Verfahren und Leitlinien, die den Standard unterstützen, zum Beispiel das Assurance-System, das MEL-System, Leitlinien und Schulungen für Audits, Zertifizierungsverfahren usw.
  - iii. Empfiehlt dem SEG-Vorstand die endgültigen Fassungen und die Veröffentlichung des Standards und der zugehörigen Systeme zur Genehmigung.
- g) Die vollständigen Aufgabenbeschreibungen des SEG Standard Revision Team finden Sie unter [119 SEG Standard Revision Team Terms of Reference](#) .

### 3.7 CAB-Verantwortlichkeiten

- a) Die von SEG zugelassenen Zertifizierungsstellen (CABs) sind vertraglich für den Betrieb dieses Qualitätssicherungssystems zur Zertifizierung nach dem SEG-Standard verantwortlich.
- b) Die CABs sind außerdem für die Aufrechterhaltung und Überwachung der Kompetenz sowie der Unparteilichkeit, des Umgangs mit Interessenkonflikten und des Beschwerdemanagements gemäß diesem Dokument verantwortlich.

### **3.8 Voraussetzungen für die Zertifizierung und Zulassung**

- 3.8.1 Alle am Fischfang, der Aalzucht und Aquakultur des Europäischen Aals, *Anguilla anguilla* (L.), sowie am Handel, Transport und der Verarbeitung von Aalen und Aalprodukten Beteiligten sind berechtigt, eine Zertifizierung nach dem SEG-Standard zu beantragen.
- 3.8.2 Die Zertifizierung wird nur von zugelassenen Zertifizierungsstellen und nur an diejenigen erteilt, die eine kontinuierliche Einhaltung des SEG-Standards nachweisen können.
- 3.8.3 Jede CAB kann bei SEG einen Antrag auf Genehmigung stellen, sofern die Zulassungskriterien in Abschnitt 8 erfüllt sind.

## **4. Risikomanagement**

Die SEG betreibt das Risikomanagementsystem 018, das im [SEG-System veröffentlicht ist](#) und das Management von Bedrohungen für die Integrität der Qualitätssicherung umfasst.

## **5. Betriebsabläufe**

### **5.1 Dokumentiertes Managementsystem**

Die Verwaltung des SEG-Sicherheitssystems erfolgt wie in diesem Dokument beschrieben, ebenso wie beim SEG-Dokumentenmanagementsystem (103), der SEG-Standard-System-Managementprüfung (014), dem SEG-Risikomanagementsystem (018) und dem SEG-Überwachungs-, Bewertungs- und Lernsystem (301). Alle Dokumente sind auf unserer Webseite unter [„SEG-System“ veröffentlicht](#).

Der Zertifizierungsprozess ist in [213 SEG – CAB Certification Procedure zusammengefasst](#), das auch unter folgendem Link verfügbar ist: <https://www.sustainableeelgroup.org/how-to-apply-for-seg-certification/>

### **5.2 Die zu zertifizierende Organisation – wirtschaftlich Berechtigter**

Die Organisation, die eine Zertifizierung anstrebt, wird nach ihrem wirtschaftlich Berechtigten (Ultimate Beneficial Owner, UBO) beurteilt.

- 5.2.1 Die Organisation oder das Unternehmen, das eine SEG-Zertifizierung anstrebt, muss vollständig auditiert werden – die Zertifizierung einzelner Teile der Organisation ist nicht ausreichend. Dies dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit und belegt, dass sich die gesamte Organisation – und nicht nur einzelne Bereiche – zu den SEG-Standards bekennt.
- 5.2.2 Ebenso kann ein wirtschaftlich Berechtigter (UBO) oder eine verbundene oder Tochtergesellschaft nicht für ein Unternehmen zertifiziert werden, wenn ein anderes Unternehmen, das sich in seinem Besitz befindet, wegen illegaler Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Aalfang oder -handel strafrechtlich verfolgt wird oder gegen es Ermittlungen laufen.
- 5.2.3 Eine „Organisation“ ist in diesem Zusammenhang ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe, die unter gemeinsamer Eigentümerschaft, Führung, Geschäftsführung oder Kontrolle einer Person,

eines Unternehmens oder einer Organisation steht. Der wirtschaftlich Berechtigte kann auch die Verantwortung für eine Unternehmensgruppe tragen.

5.2.4 Obwohl eine gesamte Organisation unter einem wirtschaftlich Berechtigten geprüft und zertifiziert werden muss, gelten Korrekturmaßnahmen oder die Aussetzung oder der Entzug des Zertifikats nur für diejenigen Einheiten, die den Standard nicht erreicht haben, wenn eine ihrer Einheiten bei einer nachfolgenden Prüfung oder Inspektion durchfällt.

5.2.5 Bei einem schwerwiegenden Verstoß, einer rechtlichen Untersuchung oder einer Strafverfolgung gilt dies für die gesamte Organisation gemäß den üblichen Verfahren in unserem Assurance-System.

5.2.5 Die Beurteilung des wirtschaftlich Berechtigten ist ein spezifisches Kriterium im SEG-Standard.

### 5.3 Prüfungsverfahren

#### 5.3.1 Erste Selbsteinschätzung

5.3.1.1 Vor der Durchführung eines vollständigen Audits müssen Kunden eine Selbsteinschätzung vornehmen, um als „SEG-Kunde“ anerkannt zu werden. Kunden besprechen dies mit einem zugelassenen CAB, um sicherzustellen, dass ihnen der Umfang des zu prüfenden Unternehmens klar ist. Die Definition von „Unternehmen“ finden Sie in Abschnitt 5.2.

5.3.1.2 Die Selbstbewertung soll dem Kunden ermöglichen, einem zugelassenen Zertifizierungsausschuss (CAB) vor einem vollständigen Audit wesentliche Informationen bereitzustellen und zu melden. Sie soll dem Kunden außerdem helfen, den SEG-Standard zu verstehen und somit den Umfang der erforderlichen Vorbereitungs- oder Korrekturmaßnahmen vor der vollständigen Anwendung und dem Audit zu ermitteln.

#### 5.3.2 Verbindliche Rechtsvereinbarung

Vor Beginn eines Audits muss der Auftraggeber eine rechtsverbindliche Vereinbarung mit einer zugelassenen Zertifizierungsstelle abschließen. Die Vereinbarung muss Folgendes beinhalten:

5.3.2.1 Umfang, Zeitpunkt und Kosten der Prüfung. Der Umfang umfasst den gesamten Bereich der zu prüfenden Organisation.

5.3.2.2 Anforderungen an den Kunden, um sicherzustellen, dass keine ausstehenden Zahlungen im Zusammenhang mit der Zertifizierung vorliegen;

5.3.2.3 Anforderungen an den Kunden zur Bereitstellung der vom SEG-Überwachungs-, Bewertungs- und Lernsystem benötigten Daten und Informationen;

5.3.2.4 Verpflichtungen des von der SEG genehmigten CAB zur vertraulichen und sicheren Behandlung von Daten und zur Einhaltung der [011 SEG-Datenverwaltungssystem](#); und

5.3.2.5 Bestätigung, dass Daten und Prüfungsergebnisse offen mit SEG geteilt werden.

#### 5.3.3 Erste Vor-Ort-Prüfung

Für die Erstzertifizierung aller Kunden ist ein Vor-Ort-Audit erforderlich. Dieser umfasst Folgendes:

5.3.3.1 Vorprüfungsvereinbarung. Vor der Prüfung werden der Auftraggeber und das CAB (Certified Audit Board) die Bestandteile des Standards, die in den Prüfungsumfang fallen, erörtern und festlegen. Der Auftraggeber wird gebeten, seine Prozesse von Anfang bis Ende darzulegen. Der Auftraggeber muss darüber informiert werden, dass das CAB Zugriff auf alle vom Auftraggeber geführten Unterlagen benötigt, um seine Feststellungen überprüfen zu können.

- 5.3.3.2 Betriebsbesichtigung. Die CAB führt eine vollständige Prüfung des Betriebs des Kunden durch, einschließlich Besichtigungen der Standorte und/oder Beobachtung der Fischereiaktivitäten, vorbehaltlich der in Abschnitt 5.7 genannten Probenahmeverfahren.
- 5.3.3.3 Diskussion und Bewertung anhand des Standards. Das CAB bewertet den Kunden anhand der relevanten Komponenten des Standards. Das CAB sammelt in jeder Phase Nachweise.
- 5.3.3.4 Informationen und Input von Kunden und Stakeholdern einholen.
- a) Die Nachweise für die Beurteilungen stammen in erster Linie vom Auftraggeber, müssen sich auf die Indikatoren beziehen, wie sie für die Kriterien im SEG-Standard festgelegt sind, und es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, vollständige und wahrheitsgemäße Informationen zur Unterstützung seines Antrags zu beschaffen und bereitzustellen.
  - b) Bei der ersten Prüfung sind Nachweise aus einem Zeitraum von 5 Jahren vor der Prüfung zu berücksichtigen.
  - c) Zur Beweiserhebung für die Bewertung müssen mitunter Informationen von anderen Beteiligten und Quellen eingeholt werden. Solche Fälle und Quellen sind in den Kriterien des SEG-Standards festgelegt. Zum Beispiel: (1) Kriterium 1.1: Die zuständigen Behörden müssen von Strafverfolgungsbehörden und ähnlichen Stellen Nachweise darüber einholen, dass der Kunde keine einschlägigen Vorstrafen hat; (2) Kriterium 2.3: Die zuständigen Behörden müssen von der örtlichen Fischereibehörde Nachweise darüber einholen, dass die Fischer die Fischereivorschriften einhalten, beispielsweise durch die Vorlage von Fangberichten; (3) Kriterium 4.3: Die zuständigen Behörden müssen von den Kunden der Aalhändler Nachweise darüber einholen, dass die Sterblichkeit innerhalb der festgelegten Grenzwerte liegt.
  - d) Im Rahmen des Qualitätssicherungsprozesses geben die Konformitätsbewertungsgremien (CABs) relevanten Interessengruppen die Möglichkeit, sich zur Bewertung der Konformität oder Leistung der Kunden zu äußern. Zu diesen Interessengruppen gehören staatliche Stellen, Fischereibehörden, Strafverfolgungsbehörden sowie lokale und nationale Nichtregierungsorganisationen. Da aufgrund vertraulicher Informationen keine Bewertungsberichte erstellt werden, werden die Interessengruppen gebeten, ihre Einschätzungen oder Nachweise zur Konformität des Kunden mit dem SEG-Standard mitzuteilen.
- 5.3.3.5 Abschlussbesprechung. Abschließende Diskussion, Präsentation erster Ergebnisse und Erläuterung der nächsten Schritte.
- 5.3.3.6 Entwurf des Berichts. Nach Abschluss des ersten Zertifizierungsaudits erstellt das Zertifizierungsgremium (CAB) innerhalb von 30 Tagen einen Entwurf des Berichts, der die Leistung des Kunden hinsichtlich der einzelnen Kriterien der bewerteten Komponenten beschreibt. Der Bericht enthält eine Empfehlung zur Zertifizierung. Der Entwurf des Bewertungsberichts wird dem Kunden zunächst zur Stellungnahme zugesandt, um die sachliche Richtigkeit und die Zustimmung des Kunden zum Inhalt zu überprüfen. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Versand des Berichts keine Stellungnahme des Kunden, erstellt das CAB den Entwurf des Berichts ohne weitere Änderungen.
- 5.3.3.7 Abschlussbericht. Innerhalb von 60 Tagen (in Ausnahmefällen kann zwischen dem CAB und dem Kunden eine Verlängerung vereinbart werden) nach dem letzten Tag des Vor-Ort-Teils des Audits ist der Abschlussbericht (einschließlich aller im Rahmen des Überprüfungsprozesses mit dem Kunden vereinbarten Klarstellungen) an die Entscheidungsinstanz des CAB zu senden, die gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit SEG zur Erteilung des Zertifikats befugt ist.

5.3.3.8 Die Entscheidung, die Abschlussberichte, die Zertifikate und die abschließende Zertifizierungskorrespondenz werden dem Auftraggeber und SEG innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Abschlussberichts zugesandt.

5.3.3.9 SEG führt auf ihrer [Website ein](#) Verzeichnis der bewerteten Kunden . Die Zertifikate werden ebenfalls veröffentlicht und mit diesem Verzeichnis verlinkt, um innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt vom CAB vollständige Transparenz zu gewährleisten.

#### 5.3.4 Anforderungen an alle Audits

5.3.4.1 Der CAB wendet Verfahren zur Datenqualitätskontrolle an, um sicherzustellen, dass die Prüfberichte korrekt sind.

### 5.4 Überwachungsprüfungen

5.4.1 Ein zertifizierter Kunde ist verpflichtet, ein festgelegtes Überwachungsauditprogramm zu befolgen, das auf Grundlage einer Risikobewertung durch das CAB nach Abschluss jedes Erstaudits erstellt wird. Diese Risikobewertung erfolgt anhand der folgenden Tabelle:

Tabelle 1. Entscheidung über das Überwachungsprogramm

Frage	Leistung des Kunden bei der Prüfung	Ja	NEIN
<b>1</b>	War der Kunde Gegenstand einer externen Untersuchung, die einen Verstoß gegen den SEG-Standard oder geltendes Recht darstellen könnte, oder wurde er von einer anderen Zertifizierungsnorm suspendiert?	Verbesserte Überwachung	Gehe zu Q2
<b>2</b>	Wurde die Zertifizierung des Kunden seit dem letzten Vor-Ort-Audit aus irgendeinem Grund ausgesetzt?	Verbesserte Überwachung	Gehe zu Q3
<b>3</b>	Handelt es sich beim Kunden lediglich um Kauf und Verkauf von Produkten (ohne dass er diese physisch handhabt)?	Minimum Überwachung	Gehe zu Q4
<b>4</b>	Alle anderen Szenarien	Standard Überwachung	

5.4.2 Die relevanten Prüfhäufigkeiten sind in der nachstehenden Tabelle 2 aufgeführt:

Tabelle 2. Prüfungshäufigkeiten

	Zertifizierungsaudit	Jahr 1	Jahr 2	Jahrgang 3	Rezertifizierungsaudit im 4. Jahr
Mindestüberwachung	Vor-Ort-Prüfung	Keine Prüfung	Fernprüfung	Keine Prüfung	Vor-Ort-Prüfung

<b>Standardüberwachung</b>	Vor-Ort-Prüfung	Keine Prüfung	Vor-Ort-Prüfung	Keine Prüfung	Vor-Ort-Prüfung
<b>Verbesserte Überwachung</b>	Vor-Ort-Prüfung	Vor-Ort-Prüfung	Vor-Ort-Prüfung	Vor-Ort-Prüfung	Vor-Ort-Prüfung

5.4.3 Zertifizierte Kunden erhalten mindestens drei (3) Monate vor dem Jahrestag des Audits eine Erinnerung an die anstehende Überwachungsprüfung. Die Buchung und Organisation des Audits obliegt anschließend dem Kunden. Audits können um bis zu drei Monate vor- oder verschoben werden, in Ausnahmefällen auch länger. Findet das Audit nicht statt, wird die Zertifizierung der Organisation ausgesetzt, es sei denn, die Organisation kann Ausnahmefälle nachweisen (siehe Abschnitt 5.16) und einen angemessenen Zeitrahmen für die Durchführung des Audits angeben.

5.4.4 Ein Remote-Audit besteht aus einer Dokumentenanalyse sowie gegebenenfalls aus Video- oder Telefonkommunikation. Der Kunde wird gebeten, die vorhandene Systemdokumentation vorzulegen. Sollten die vorgelegten Unterlagen nicht den Anforderungen entsprechen, kann ein Vor-Ort-Audit erforderlich sein. Die Abschlussberichte für Remote-Audits sind innerhalb von 60 Tagen nach dem Fälligkeitstermin der Dokumentation beim CAB einzureichen.

5.4.5 Die Vorgehensweise bei einem Vor-Ort-Überwachungsaudit ist dieselbe wie bei dem Erstzertifizierungsaudit, mit der Ausnahme, dass objektive Nachweise aus dem Zeitraum seit dem letzten Audit herangezogen werden.

## 5.5 Dauer der Prüfung

5.5.1 Die Dauer des Audits wird vom CAB festgelegt und richtet sich nach der Größe der zu auditierenden Organisation. Sie beträgt mindestens einen Tag (Gesamtzeit einschließlich Berichtserstellung) und dauert in der Regel nicht länger als fünf Tage. Die Auditintensität basiert auf einer Bewertung folgender Punkte:

- a) die Art des Unternehmens (komplexere Unternehmen erfordern eine längere Prüfung);
- b) die Unternehmensgröße (bei größeren Unternehmen ist mit einer längeren Prüfung zu rechnen);
- c) die Anzahl der zu beprobenden Anlagen oder Fischer, falls zutreffend;
- d) Art der Prüfung (Erstprüfungen weisen in der Regel eine höhere Intensität auf als Überwachungsprüfungen); und
- e) ob die Prüfung vor Ort oder remote erfolgt; und
- f) Bei einem Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudit werden die Ergebnisse des/der vorherigen Audits/Audits herangezogen.

## 5.6 Prüfungsumfang

5.6.1 Alle Organisationen müssen anhand von Komponente 1 bewertet werden.

5.6.2 Wie im SEG-Standard dokumentiert, werden je nach Geschäftstätigkeit des Kunden zusätzliche Komponenten in den Prüfungsumfang aufgenommen. Beispielsweise muss ein Kunde, der sowohl Glasaale fischt als auch züchtet, die Komponenten 2 – Glasaalfischerei und 5 – Aalzucht bestehen.

5.6.3 Bei der Bewertung einer Komponente sind alle Kriterien innerhalb dieser Komponente in die Bewertung einzubeziehen, es sei denn, es gelten die beschriebenen Ausnahmen.

## 5.7 Stichprobenprüfung

- 5.7.1 Wenn es mehrere gleichartige objektive Nachweise für einen einzelnen Indikator gibt (z. B. mehrere Fischer in einem Fischereibetrieb, mehrere Fischbecken in einer Fischzucht), ist es in der Regel notwendig, eine Stichprobe der Nachweise zur Überprüfung während des Audits auszuwählen.
- 5.7.2 Bei Verwendung von Stichproben hat der Prüfer eine Zufallsstichprobe gemäß Tabelle 3 auszuwählen, es sei denn, die Prüfung dient einem der folgenden Zwecke:
- mehrere Standorte innerhalb einer Organisation, die Kauf- und Handelsgeschäfte betreibt; oder
  - mehrere Standorte innerhalb einer Organisation, die Aalzucht betreibt; oder
  - mehrere Standorte innerhalb einer Organisation, die die Verarbeitung durchführt
- In diesen Fällen muss das CAB an allen Standorten innerhalb des Zertifizierungsbereichs Proben entnehmen.
- 5.7.3 Die Auswahl der während der Prüfung zu beobachtenden objektiven Nachweise erfolgt nach einer vom CAB entwickelten Stichprobenstrategie. Bei der Entwicklung der Stichprobenstrategie priorisiert der Prüfer gegebenenfalls die folgenden Ziele:
- maximale Repräsentation der Variabilität innerhalb der Stichprobe (beispielsweise sollte bei Becken mit Aalen unterschiedlichen Alters eine Stichprobe über alle Altersgruppen hinweg entnommen werden); oder
  - maximales Potenzial zur Identifizierung möglicher Abweichungen (bei bekannten Problemen, z. B. mit jüngeren Aalen, sollte sich die Stichprobe auf Becken mit Aalen jüngerer Altersklasse konzentrieren); und
  - Die Stichprobe der zu prüfenden Gegenstände sollte, soweit möglich, randomisiert werden (wenn es beispielsweise drei Becken mit Aalen der gleichen Klasse gibt, wird eine Zufallsstichprobe daraus ausgewählt).
- 5.7.4 Es ist möglicherweise nicht möglich, alle drei Stichprobenziele gleichzeitig zu erreichen. In jedem Fall ist die Stichprobenstrategie einschließlich der Begründung und der angestrebten Ziele im Prüfbericht darzulegen.
- 5.7.5 Der CAB erhöht den Stichprobenumfang in Fällen, in denen die Stichprobe der beobachteten objektiven Beweise einer hohen Streuung unterliegt.
- 5.7.6 Bei Überwachungsaudits ist das CAB bestrebt, objektive Nachweise auszuwählen, die bei früheren Audits nicht berücksichtigt wurden, es sei denn, diese bevorzugte Stichprobenziehung würde dem Auftraggeber klar zeigen, welche objektiven Nachweise in das aktuelle Audit einbezogen werden (beispielsweise wäre es bei einem Standort mit drei Tanks, von denen zwei beim ersten Audit beobachtet wurden, für den Auftraggeber offensichtlich, dass der verbleibende Tank beim nächsten Überwachungsaudit ausgewählt wird, und der Auditor wäre nicht gezwungen, den verbleibenden Tank zu prüfen).

Tabelle 3. Mindestumfang der Prüfungsstichprobe

Anzahl der Artikel	Mindestanzahl der bei einer ersten Prüfung festgestellten Punkte	Mindestanzahl an Artikeln während einer Überwachungsprüfung festgestellt
1	1	1
2-4	2	1

5-9	3	1
10-16	4	2
17-25	5	2
26-36	6	3
37-49	7	4
50+	Quadratwurzel aufgerundet	Quadratwurzel geteilt durch zwei, aufgerundet

## 5.8 Zertifizierungsprüfung und Entscheidung

Zertifizierungsstellen (CABs) sind verpflichtet, Verfahren für die technische Prüfung von Prüfberichten und Zertifizierungsentscheidungen vorzuhalten. Diese müssen mindestens Folgendes umfassen:

### 5.8.1 Zertifizierungsprüfung

Das CAB beauftragt mindestens eine Person mit der Überprüfung aller Informationen und Ergebnisse im Zusammenhang mit der Prüfung. Diese Überprüfung wird von einer oder mehreren Personen durchgeführt, die nicht am Prüfungsprozess beteiligt waren.

### 5.8.2 Zertifizierungsentscheidung

- Die CABs sind verpflichtet, für unparteiische Entscheidungen über die Einhaltung der Vorschriften sachkundiges Personal einzusetzen, das nicht der Prüfer oder das Prüfteam ist.
- Das CAB benennt mindestens eine Person, die die Zertifizierungsentscheidung auf der Grundlage aller Informationen im Zusammenhang mit dem Audit, dessen Überprüfung und sonstigen relevanten Informationen trifft.
- Die Überprüfung und die Zertifizierungsentscheidung können von derselben Person oder denselben Personen gleichzeitig getroffen werden.
- Wenn der CAB bei der Auslegung der Norm Klarheit benötigt, soll er sich zur Klärung an den SEG-Systemmanager wenden.
- Der Zertifizierungsausschuss (CAB) ist für seine Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zertifizierung verantwortlich und behält die entsprechende Befugnis.

## 5.9 Technische Experten und Dolmetscher

5.9.1 Die CABs sind verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten oder beauftragten Dolmetscher oder technischen Experten unabhängig vom Auftraggeber sind, es sei denn, dies ist aufgrund logistischer Einschränkungen nicht möglich. In diesem Fall sind diese Einschränkungen sowie die Bemühungen zu ihrer Überwindung, die Namen und Zugehörigkeiten dieser Experten und eine Interessenerklärung in den Prüfbericht aufzunehmen.

5.9.2 Bei der Überwachungstätigkeit stellt SEG außerdem sicher, dass die von ihr eingesetzten oder beauftragten Dolmetscher oder technischen Experten unabhängig von der zu bewertenden CAB oder deren Auftraggeber sind, es sei denn, dies ist aus logistischen Gründen nicht möglich; in diesem Fall ist eine Interessenserklärung abzugeben.

## 5.10 Ausnahmen

5.10.1 In außergewöhnlichen Fällen kann eine Ausnahme von den Anforderungen dieses Qualitätssicherungsprozesses erforderlich sein. Zu diesen außergewöhnlichen Fällen zählen beispielsweise folgende Situationen:

- a) Bürgerunruhen;
- b) ein Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko, das nicht abgemildert werden kann;
- c) extreme Wetterereignisse; oder
- d) außergewöhnliche und unvorhersehbare soziale und ökologische Situationen, zum Beispiel Pandemien.

5.10.2 Außergewöhnliche Umstände, die vor der Prüfung festgestellt wurden

5.10.2.1 Im Falle außergewöhnlicher Umstände informiert das CAB die SEG und beantragt eine Abweichung von allen Anforderungen dieses Qualitätssicherungsprozesses, die nicht umsetzbar sind. Ausnahmen und Ausgleichsmaßnahmen müssen vor ihrer Umsetzung genehmigt werden. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen sind beispielsweise:

- a) Durchführung des Audits aus der Ferne;
- b) Verschiebung der Prüfung und/oder Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Zertifikats;
- c) Verzögerung der Bewertung einzelner Komponenten der Norm; und/oder
- d) Änderung der Stichprobenstrategie usw.

5.10.2.2 In Fällen, in denen Ausnahmen und Abhilfemaßnahmen nicht im Vorfeld der Prüfung genehmigt werden, kann SEG die CAB auf deren Kosten um Korrekturmaßnahmen ersuchen.

5.10.3 Außergewöhnliche Umstände, die während der Prüfung festgestellt wurden

5.10.3.1 In bestimmten Situationen kann es während einer Prüfung zu außergewöhnlichen Umständen kommen, die eine sofortige Entscheidung des Prüfungsausschusses (CAB) erfordern; eine vorherige Benachrichtigung der SEG ist unter Umständen nicht möglich. In diesem Fall informiert der CAB die SEG unverzüglich über die außergewöhnlichen Umstände, die gewährte Ausnahme und etwaige getroffene Maßnahmen. Die SEG prüft, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. Eine Vereinbarung über die Kostenübernahme dieser zusätzlichen Maßnahmen ist erforderlich.

5.10.4 Einige Ausnahmen von bestimmten Kriterien sind im Standard aufgeführt und sind gegebenenfalls bei der Prüfung anzuwenden.

## 5.11 Konzernprüfungen

5.11.1 Im SEG-Standard werden ausschließlich Gruppen von Fischern definiert, die innerhalb eines Fischereigebiets tätig sind. Die Begriffe „Gruppe“ und „Fischereigebiet“ sind hier synonym.

5.11.2 Ziel eines Gruppenaudits ist die Überprüfung des etablierten Managementsystems der Fischerei sowie die Überprüfung einer Stichprobe von Fischern, Fanggebieten und Fangarten, die in die Fischerei einbezogen sind.

5.11.3 Auch wenn ein Gruppenzertifizierungsverfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist, führt die Anwendung und gute Einhaltung eines solchen Verfahrens zu einer hohen Konformitätsbewertung für Kriterium 2.3 der Norm.

5.11.4 Der Auditor hat sich auf [die Konzernzertifizierung 211 zu beziehen](#), in der die Audit- und Zertifizierungsverfahren des Konzerns detaillierter beschrieben sind. Darin ist festgelegt, dass der Konzernmanager ein lokales Konzernverfahren implementieren muss, das dokumentiert, wie er die lokale Kontrolle in der Fischerei ausübt. Eine Stratifizierung ist vorzunehmen, wenn die Fischerei in verschiedene Untergruppen unterteilt werden kann, z. B. aufgrund unterschiedlicher

Fangmethoden und/oder anerkannter Fischereigrenzen. Ist eine Stratifizierung erforderlich, führen die Auditoren für jede Untergruppe ein separates Stichprobenverfahren durch.

## 5.12 Berichtsinhalt und Veröffentlichung

- 5.12.1 Die Prüfberichte sind unter Verwendung der von der SEG genehmigten Vorlage zu erstellen und müssen mindestens folgende Informationen enthalten:
- Zertifizierungseinheit (z. B. geografische Lage, Fangmethode, Lebensstadium, berechnete Fischer);
  - Bewertete Organisation; falls es sich um eine Fischerei handelt, Name der Fischerei und eine Liste der bewerteten Fischer;
  - Prüfmethodik;
  - Prüfungsplan;
  - Prüfungsintensität und -begründung;
  - Prüfungsgegenstand;
  - Objektive Nachweise und Quellen, die zur Überprüfung der Leistung eines Kunden hinsichtlich jedes einzelnen Kriteriums der Komponente(n), anhand derer er bewertet wurde, herangezogen wurden;
  - Die Leistung des Kunden im Hinblick auf jedes der Kriterien der Komponente(n), anhand derer er bewertet wurde;
  - Feststellung des Prüfers zu jedem der Kriterien der Komponente, anhand derer sie bewertet wurden;
  - Zeitplan für Risikobewertung und Überwachungsprüfung;
  - die prozentuale Verantwortungsbewertung und die Empfehlung zur Zertifizierung (bezogen auf jede der bewerteten Komponenten);
  - alle außergewöhnlichen Umstände und mildernden Maßnahmen (siehe 5.10);
  - alle angewandten Stichprobenstrategien und alle damit verbundenen Kommentare;
  - Alle erforderlichen Korrekturmaßnahmen werden in einem Korrekturmaßnahmenbericht (Corrective Actions Report, CAR) aufgeführt.
- 5.12.2 Der Bericht über die Leistung des Kunden sollte einen ausreichenden Informationsgehalt und eine ausreichende Informationsqualität aufweisen, damit ein externer Leser die Leistung des Kunden im Verhältnis zum SEG-Standard überprüfen kann.
- 5.12.3 Alle Prüfberichte werden dem Auftraggeber und der SEG zur Verfügung gestellt, die diese gemäß dem [01 1 SEG-Datenmanagementsystem vertraulich behandeln](#).
- 5.12.4 SEG veröffentlicht Zertifikate und die Ergebnisse der Bewertung (aus Gründen des Datenschutzes jedoch nicht die Bewertungsberichte selbst) der letzten fünf Jahre auf der SEG-Website unter: <https://www.sustainableeelgroup.org/seg-certificate-register/>

## 5.13 Prüfungsergebnisse

- 5.13.1 Die Abschlussprüfer bewerten jedes der relevanten Kriterien für die Komponente(n) innerhalb des Prüfungsbereichs. Für jedes Kriterium vergibt der Abschlussprüfer eine der folgenden Feststellungen :
- Vollständig konform („Verantwortungsbewusst“) ODER:
  - Geringfügige Abweichung ODER:
  - Schwerwiegende Abweichung ODER:
  - Kritische Nichteinhaltung .

5.13.2 Der Abschlussprüfer hat die Ergebnisse zu beschreiben und sie mit den Indikatoren im Standard zu vergleichen, um die nachfolgende Entscheidung hinsichtlich des jeweiligen Indikators nachvollziehbar zu begründen.

5.13.3 Idealerweise strebt ein Kunde eine 100%ige Erfüllung aller Kriterien an (= 100 % „Verantwortlich“). Ein Kunde kann jedoch auch mit 75 % der Kriterien als vollständig erfüllt zertifiziert werden, sofern die übrigen Kriterien nur geringfügig nicht erfüllt sind.

5.13.4 Je nach Grad der Einhaltung gelten folgende Bestimmungen:

Ebene	Einhaltung	Ergebnis
1	<ul style="list-style-type: none"> <li>100%ige Einhaltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vollständig zertifiziert</li> <li>Überwachungsprüfung soll aus der Ferne erfolgen</li> </ul>
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>75–99 % vollständige Einhaltung</li> <li>1 – 25 % geringfügige Verstöße</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zertifiziert</li> <li>Der Kunde muss 50 % dieser geringfügigen Verstöße bis zur nächsten Prüfung in 2 Jahren beheben.</li> </ul>
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>75 – 99 % vollständige Einhaltung</li> <li>1 schwerwiegende Abweichung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kann bedingt zertifiziert werden</li> <li>Bedingung:               <ol style="list-style-type: none"> <li>Bereitstellung eines glaubwürdigen Korrekturmaßnahmenplans</li> <li>Die wesentliche Abweichung muss innerhalb von 6 Monaten behoben werden, sofern im Kriterium nichts anderes festgelegt ist (3 - 12 Monate).</li> </ol> </li> </ul>
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>2 wesentliche Abweichungen</li> </ul>	<p>f) Kann nicht zertifiziert werden</p> <p>g) Eine bedingte Zertifizierung ist möglich, wenn mindestens eine dieser schwerwiegenden Abweichungen die Anforderungen der Stufe 3 erfüllt.</p> <p>h) Eine Zertifizierung ist möglich, wenn beide wesentlichen Abweichungen den Anforderungen von Stufe 1 oder 2 entsprechen.</p>
5	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kritische Abweichung</li> </ul>	<p>i) <u>Jede</u> kritische Abweichung würde bedeuten, dass eine Zertifizierung erst nach Behebung der Mängel gemäß den oben beschriebenen Stufen erfolgen kann.</p>

5.13.6 Das CAB kann dem Kunden auch „Verbesserungsmöglichkeiten“ vorschlagen. Diese Informationen müssen zwar im Prüfbericht dokumentiert werden, die Kommentare dürfen jedoch nicht zu allgemein gehalten sein. Der Prüfer muss dem Kunden verdeutlichen, dass er keine konkreten Lösungen zur Behebung von Verstößen anbietet. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die für sein Unternehmen optimalen Verbesserungen oder Lösungen auszuwählen. Das CAB identifiziert Lücken in der Einhaltung von Vorschriften und Verbesserungspotenziale, schlägt aber keine Lösungen vor.

## 5.14 Abhilfemaßnahmen und Folgen

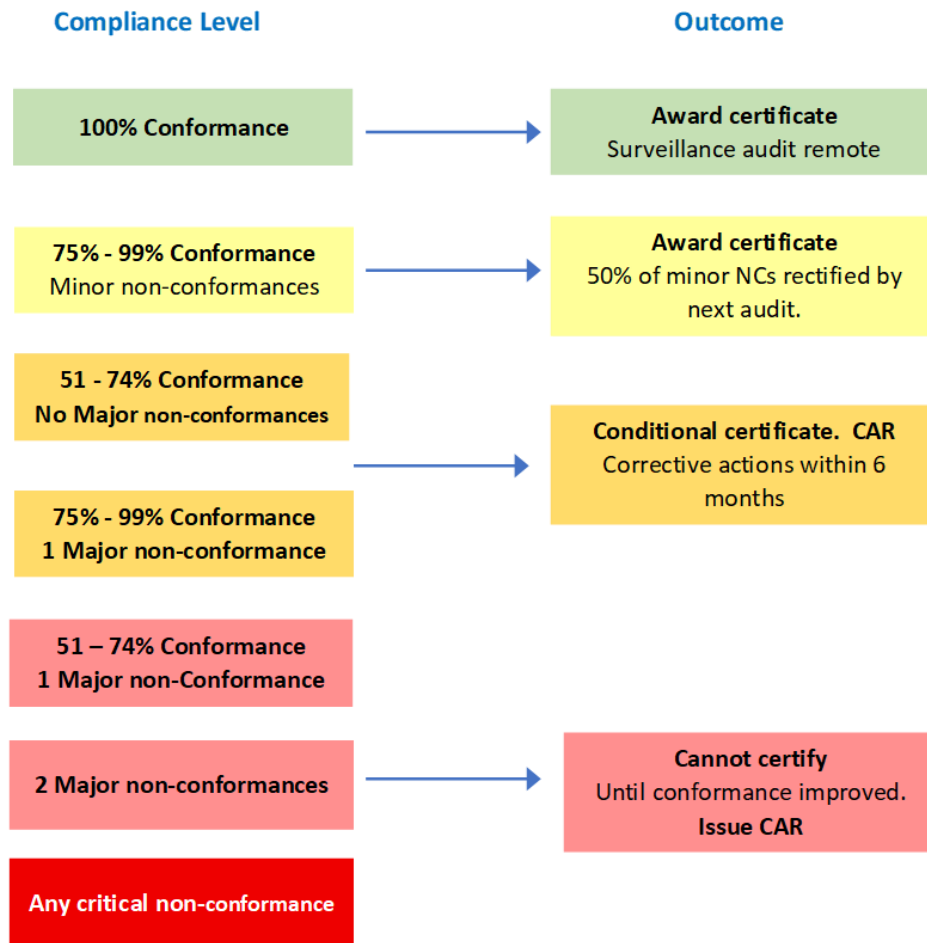
5.14.1 Die Konformitätsbewertungsgremien (CABs) haben keine Rolle bei der Behebung von Abweichungen, da es Aufgabe des Kunden ist, etwaige festgestellte Abweichungen zu beheben und anschließend das CAB um eine erneute Bewertung zu bitten.

5.14.2 Abgesehen von den in diesem Dokument für Gruppen definierten Fällen beträgt die maximale Frist für einen Kunden zur Behebung von Abweichungen 12 Monate für schwerwiegende und 24 Monate für geringfügige Abweichungen.

5.14.3 Werden die festgestellten Abweichungen innerhalb dieser Fristen behoben und abgeschlossen, wird der Kunde entsprechend als zertifiziert eingestuft, andernfalls wird er entsprechend herabgestuft.

## 5.15 Entscheidungsdiagramm

Dieses Entscheidungsdiagramm fasst die Zertifizierungsentscheidungsprozesse für alle Audits zusammen.



### Key

NC = Non Conformance

CAR = Corrective Action Report

## 5.16 Mildernde Umstände

Die CABs haben die Befugnis, einige dieser Verfahren in Ausnahmefällen zu lockern.

5.16.1 Beispiele für mildernde Umstände sind (aber nicht beschränkt auf):

- Personen, die aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, für die Prüfung nicht zur Verfügung stehen
- Extremwetterereignisse oder andere ungeplante oder unerwartete Ereignisse, die sich auf den Betrieb oder die Prüfung auswirken,

5.16.2 Beispiele für Verfahren, die angepasst werden könnten, sind (aber nicht beschränkt auf):

- Verlängerung des Ablaufdatums des Zertifikats oder der Prüffrist
- Verlängerung der Frist für den Abschluss von Korrekturmaßnahmen

5.16.3 Wenn mildernde Umstände vorliegen und die Verfahren geändert werden:

- Die CAB wird diese im Prüfbericht vermerken.

- b) Im Zweifelsfall soll das CAB eine Auslegung und Zustimmung von SEG einholen.

## 5.17 Dolmetschen und Sprache

- 5.17.1 Benötigt das CAB eine Auslegung oder Klarstellung eines Teils des SEG- Systems , wendet es sich an den SEG-Systemmanager.
- 5.17.2 Wenn es zwischen dem CAB und einem Klienten zu einer Streitigkeit kommt, die diese nicht beilegen können, kann diese zur Auslegung oder Mediation an SEG verwiesen werden.
- 5.17.3 Alle Dokumente des SEG-Systems werden zunächst in englischer Sprache verfasst. Sie können von Menschen oder künstlicher Intelligenz (KI) in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Interpretationsunterschieden, die durch den Übersetzungsprozess entstehen, ist die englische Fassung maßgebend.

## 5.18 Kontinuierliche Verbesserung

- 5.18.1 Kunden werden erst dann zertifiziert, wenn sie die Zertifizierungsanforderungen erfüllen. Um dies zu erreichen, müssen sie alle oder einige der folgenden Kategorien durchlaufen haben:
- a) Nicht-SEG-Kunde
  - b) Antragsteller
  - c) Kunde
  - d) Kunde mit erheblichen Abweichungen
  - e) mit geringfügigen Abweichungen
  - f) Kunde ohne Beanstandungen = Vollständig zertifiziert
- 5.18.2 Die Kunden sind verpflichtet, zwischen den Audits Verbesserungen vorzunehmen, um ihre Konformität mit dem Niveau der 100%igen Verantwortung zu verbessern.
- 5.18.3 Auf diese Weise fördert der SEG-Standard die kontinuierliche Verbesserung der Praktiken im kommerziellen Aalsektor. Indem sie die einzelnen Kategorien durchlaufen, demonstrieren die Kunden die kontinuierliche Verbesserung ihrer Betriebsabläufe, um die Einhaltung des SEG-Standards zu erreichen.
- 5.18.4 Die SEG überarbeitet den Standard alle fünf Jahre grundlegend und nimmt bei Bedarf zwischendurch kleinere Anpassungen vor. Mit jeder Überarbeitung werden die Anforderungen erhöht, um die Praktiken weiter zu verbessern und den Standard zu erreichen.

## 6. Zertifizierung

### 6.1 Die SEG-Zertifizierung bedeutet, dass ein Kunde:

- a) hat die für das jeweilige Unternehmen relevanten Bestandteile des Standards erfüllt;
- b) hat vorbildliche und verantwortungsvolle Praktiken demonstriert und einen Beitrag zur Erholung des Aalbestands geleistet;
- c) handelt mit verantwortungsvoll beschafftem, SEG-zertifiziertem Aal.

### 6.2 Ausstellung von Zertifikaten

- 6.2.1 Die Zertifikate werden von der CAB ausgestellt und müssen folgende Angaben enthalten:
- a) Name und Anschrift des Kunden.
  - b) Die Komponenten, für die der Kunde zertifiziert ist (der Prüfungsumfang).
  - c) Die Zertifikatsnummer.
  - d) Das Ausgabedatum.
  - e) Das Ablaufdatum (vier Jahre nach dem Ausstellungsdatum).

- f) Datum des nächsten Überwachungsaudits.
- g) Unterschrift eines geeigneten Zeichnungsberechtigten der ausstellenden CAB.
- h) Wenn das Zertifikat bedingt ist, mit einem Verweis auf die Dokumentation (den Prüfbericht oder das Begleitschreiben), aus der hervorgeht, welche Schritte zur Erlangung der vollständigen Zertifizierung erforderlich sind und welche Konsequenzen es hat, wenn diese Schritte nicht durchgeführt werden.
- i) Branding zur Kennzeichnung von CAB und SEG gemäß Vereinbarung zwischen SEG und CAB.

#### **6.2.2 Ablauf von Zertifikaten und Termine für die erneute Prüfung**

- a) Zertifikate erlöschen in der Regel vier Jahre nach ihrer Ausstellung, sofern zwischenzeitlich keine Überwachungsaudits gemäß der Risikobewertung in Abschnitt 5.4 durchgeführt werden.
- b) Für Fischereibetriebe und Händler gelten Ablaufdaten, die nach dem Ende der Fangsaison, jedoch innerhalb von 3 Monaten danach, enden.
- c) Für Aalzuchtbetriebe und -verarbeitungsbetriebe gilt als Ablaufdatum der Jahrestag des Zertifizierungsdatums.
- d) Prüfungen sind im laufenden Betrieb durchzuführen. Im Fischereisektor können sie daher nur während der Fangsaison erfolgen.

6.2.3 Die CABs behalten die Zuständigkeit für Entscheidungen im Zusammenhang mit ihren Bewertungen (d. h. die Entscheidungsfindung wird nicht ausgelagert).

#### **6.3 Bedingungen der Zertifikate**

- 6.3.1 Das Zertifikat ist maximal vier Jahre gültig, kann aber jederzeit ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn Beweise dafür vorliegen, dass der Kunde die Norm nicht mehr einhält (z. B. wenn bei einem Überwachungsaudit zwei schwerwiegende oder ein kritischer Verstoß festgestellt wird).
- 6.3.2 Dem Kunden wird eine Kopie des Zertifikats und der Nutzungsbedingungen zugesandt.
- 6.3.3 Zertifikate sind nicht übertragbar. Bei einer Fusion, Übernahme oder Fusion eines zertifizierten Kunden mit einem anderen Unternehmen kann das Zertifikat nicht auf den/die neuen Kunden übertragen werden. Da sich die Organisation und der wirtschaftlich Berechtigte geändert haben, ist eine neue Bewertung erforderlich.
- 6.3.4 Das Zertifikat allein belegt nicht und darf nicht den Eindruck erwecken, dass eine einzelne Charge Aal oder Aalprodukt SEG-zertifiziert ist. Zertifizierte Produkte müssen eine entsprechende Chargenkennzeichnung aufweisen, um die Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette zu gewährleisten.
- 6.3.5 Der Kunde darf seinen Kunden das Zertifikat vorzeigen, um zu belegen, dass er die allgemeinen Anforderungen des entsprechenden Abschnitts der Norm erfüllt hat. Kunden müssen ihren Kunden außerdem die Nutzungsbedingungen vorlegen.
- 6.3.6 Die vollständigen Bedingungen der SEG-Standardzertifizierung sind in [105 SEG-Standardbedingungen dokumentiert](#).

#### **6.4 Veröffentlichung von Zertifikaten**

Alle gültigen und abgelaufenen (bis zu fünf Jahre alten) Zertifikate werden auf der [SEG-Website veröffentlicht](#).

#### **6.5 Nutzung und Kommunikation des Sicherungsstatus**

Die Kommunikation des Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsstatus muss in Übereinstimmung mit dem [Leitfaden für Kennzeichnungs- und Etikettierungsangaben gemäß SEG 205 erfolgen](#).

## 6.6 Aussetzung und Entzug von Zertifikaten

- 6.6.1 Gemäß der Tabelle unter 5.13.4 werden Zertifikate vom CAB unter folgenden Umständen ausgesetzt:
- a) Feststellung eines kritischen Verstoßes;
  - b) Feststellung zweier schwerwiegender Abweichungen
  - c) Feststellung von mehr als 50 % geringfügiger Abweichungen
  - d) ein bestätigter Bericht, aus dem hervorgeht, dass gegen den Mandanten im Rahmen einer rechtlichen Untersuchung Anklage erhoben wurde (siehe Kriterium 1.1).
  - e) Ein Bericht über den mutmaßlichen Verstoß des Kunden gegen die Norm wird offiziell „untersucht“ (siehe 7.3).
  - f) Die Zertifizierungsbedingungen werden nicht erfüllt.
- 6.6.2 Das Zertifikat wird wieder in Kraft gesetzt, wenn die Gründe für die Aussetzung zur Zufriedenheit des CAB behoben wurden – d. h. wenn die Bedingungen des Standards gemäß Tabelle unter 5.13.4 erfüllt sind.
- 6.6.3 Die CAB wird die Zertifikate unter folgenden Umständen entziehen:
- a) Eine Überwachungsprüfung wird nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach ihrem Jahrestag abgeschlossen (d. h. der Abschlussbericht wird nicht verfasst und der SEG zur Veröffentlichung auf der SEG-Website übermittelt); oder
  - b) Ein in Ziffer 6.6.1 genannter Grund für die Aussetzung wird nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist behoben; oder
  - c) Die Voraussetzungen für die Zertifizierung werden bei einem Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudit nicht erfüllt.
- 6.6.4 Wurde ein Zertifikat entzogen, muss der Kunde zur Wiedererlangung des Zertifikats von einer anerkannten Zertifizierungsstelle (CAB) erneut vollständig geprüft werden. Der Kunde sollte sich im Rahmen einer Selbsteinschätzung vergewissern, dass er die Gründe für den Entzug behoben hat.
- 6.6.5 Die CAB benachrichtigt SEG über jede Änderung des Status eines Zertifikats, und SEG aktualisiert das Zertifikatsregister entsprechend.

## 7. Beschwerden, Einsprüche und Untersuchungen

### 7.1 Berufungen

- 7.1.1 Die CABs müssen ein öffentlich zugängliches Beschwerdeverfahren vorsehen, mit dem Kunden gegen Prüfungsentscheidungen Berufung einlegen können.
- 7.1.2 Ist ein Kunde mit dem Ergebnis der Beschwerde beim CAB unzufrieden, kann er sich an SEG als Aufsichtsbehörde wenden und dabei das [Beschwerdeverfahren 015 anwenden](#) .

### 7.2 Beschwerden

- 7.2.1 Die Bürgerbeiräte sind verpflichtet, ein öffentlich zugängliches und transparentes Beschwerdeverfahren einzuführen.
- 7.2.2 Beschwerden über den Zertifizierungsstatus von CAB-Kunden oder die Zulassung von CABs oder sonstige Fragen im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung können gemäß dem [Beschwerdeverfahren 015 direkt an die SEG gerichtet werden](#) .

### 7.3 Ermittlungen

[Untersuchungsverfahren 208](#) näher beschrieben .

- 7.3.1 Interessengruppen sind eingeladen, jederzeit Feedback, einschließlich Bedenken oder Verdachtsmomente hinsichtlich der Einhaltung des SEG-Standards und der zugehörigen Zusicherungen durch Kunden, entweder an das CAB oder an SEG unter [standard@sustainableeelgroup.org zu senden](mailto:standard@sustainableeelgroup.org) . SEG wird das CAB anschließend mit der Untersuchung beauftragen. Alle Meldungen werden vertraulich behandelt.
- 7.3.2 Bedenken von Interessengruppen hinsichtlich der Aktivitäten eines bestehenden oder potenziellen SEG-Standardzertifikatsinhabers werden von dem Zertifizierungsausschuss (CAB) untersucht, der das Zertifikat ausgestellt hat. Alle Bedenken, die zunächst an die SEG gerichtet werden (oder von denen die SEG durch Medienberichte oder auf anderem Wege Kenntnis erlangt), werden zur Untersuchung an den CAB weitergeleitet. Von der SEG zugelassene CABs sind verpflichtet, offene und transparente Richtlinien und Verfahren zur Beilegung solcher Angelegenheiten zu haben. Nur wenn eine Partei der Ansicht ist, dass ein Anliegen vom CAB nicht zufriedenstellend bearbeitet wurde, sollte es an die SEG zurückverwiesen werden.
- 7.3.3 SEG oder einer anerkannten Zertifizierungsstelle gemeldeten Bedenken oder Probleme werden ernst genommen und sorgfältig und mit Sensibilität untersucht. Zertifikate können je nach Schwere des Verstoßes, etwaigen mildernden Umständen und unter Berücksichtigung der Fristen in SEG-Standardkomponente 1.1 ( Verpflichtung zur Rechtmäßigkeit ) für einen Zeitraum von drei Monaten bis zu zwei Jahren ausgesetzt oder entzogen werden . Gegebenenfalls wird auch das [Disziplinarverfahren gemäß Artikel 209 eingeleitet](#).
- 7.3.4 Interessierte Parteien werden gebeten, mutmaßliche Verstöße dem SEG-Systemmanager unter folgender Adresse zu melden: [standard@sustainableeelgroup.org](mailto:standard@sustainableeelgroup.org) .

## 7.4 Ermittlungsverfahren

- 7.4.1 Dies ist im Dokument [208 „Untersuchungsverfahren“ beschrieben](#) . SEG oder das CAB leiten dieses Verfahren in folgenden Fällen ein:
- a) Ein Interessenvertreter oder eine Vollzugsbehörde meldet einen mutmaßlichen Verstoß an SEG oder das CAB.
  - b) Ein CAB meldet der SEG im Rahmen einer Prüfung einen Verdacht auf betrügerisches, illegales oder verdächtiges Verhalten eines Kunden.
  - c) Die SEG oder das CAB wird durch einen Medienbericht auf einen möglichen Verstoß aufmerksam.

## 7.5 Falsche Darstellung und Korruption

- 7.5.1 SEG führt Überwachungsmaßnahmen durch und dokumentiert diese, um Falschdarstellungen oder Korruption aufzudecken und zu verhindern. Dies umfasst die Nachverfolgung suspendierter Kunden, um die Einstellung der Schadensmeldungen zu überwachen .
- 7.5.2 Interessengruppen sollten sich an [standard@sustainableeelgroup.org wenden](mailto:standard@sustainableeelgroup.org), um Fälle von potenzieller Falschdarstellung oder Korruption zu melden.

# 8. Aufsicht über die CABs

## 8.1 CAB-Berechtigung

- 8.1.1 Die CABs sind verpflichtet, vor der formellen Genehmigung ein Antrags- und ein vorläufiges Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- 8.1.2 Ausschließlich zugelassene Zertifizierungsstellen, die einen entsprechenden Rechtsvertrag mit der SEG abgeschlossen haben, dürfen SEG-Zertifikate ausstellen.

8.1.3 [202 SEG Assurance Systems](#) einhalten .

## 8.2 Anforderungen für den CAB-Antrag

Antragsteller-CABs sind verpflichtet, SEG Folgendes zur Verfügung zu stellen:

- 8.2.1 Adresse der Hauptniederlassung, Name des Ansprechpartners und E-Mail-Adresse.
- 8.2.2 Nachweis, dass der Antragsteller CAB eine juristische Person ist;
- 8.2.3 Nachweis für jedes CAB-Büro, das eine Genehmigung beantragt, über die gültige Einhaltung der ISO 17065 (einschließlich des Geltungsbereichs) und/oder den Nachweis einer gültigen Genehmigung oder Akkreditierung nach anderen relevanten Zertifizierungsstandards, wie z. B. MSC oder ASC;
- 8.2.4 Nachweis über ausreichend qualifiziertes Personal zur Durchführung eines Audit- und Überwachungsprogramms für die Zertifizierung nach dem SEG-Standard. Dies sollte Angaben zu Standorten, Anzahl und Kompetenz der wichtigsten Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle, der Auditoren und der Subunternehmer, einschließlich ihrer Sprachkenntnisse, enthalten.
- 8.2.5 Verfahren für die laufende Schulung, Überwachung, Leistungsverfolgung und Kalibrierung von Auditoren und Subunternehmer-Auditoren.
- 8.2.6 Nachweis darüber, dass die zuständigen Abschlussprüfer und die beauftragten Unterabschlussprüfer an einer Schulung zum SEG-Standard gemäß diesem Dokument teilgenommen haben.
- 8.2.7 Nachweis des Engagements des Managements für die Integrität des SEG-Programms und eine ausreichende Reaktionsfähigkeit gegenüber den Kunden.
- 8.2.8 Eine Kopie einer gültigen Haftpflicht-/Entschädigungsversicherungsbescheinigung mit einem Wert von mindestens 5.000.000,00 €.
- 8.2.9 Verfahren des CAB für Qualitätsmanagement, die Unparteilichkeit gewährleisten und Interessenkonflikte zwischen CAB-Mitarbeitern, Auditoren und Subauditoren verhindern.
- 8.2.10 Angaben zu allen Niederlassungen des antragstellenden CAB, die am SEG-Programm beteiligt wären , und in welcher Funktion, sowie Angaben zu der oder den benannten Personen, die als Hauptansprechpartner für das SEG-Programm in jeder der oben genannten Niederlassungen fungieren.
- 8.2.11 Verfahren zur Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Zertifizierung, einschließlich Verfahren für die technische Überprüfung von Auditberichten, Abweichungen und Korrekturmaßnahmen.
- 8.2.12 Einzelheiten zu den Gebühren, die das CAB den Kunden im Rahmen des SEG-Programms in Rechnung stellen wird.
- 8.2.13 Nachweise über die erforderlichen Systeme, wie sie in der nachstehenden Liste der Verantwortlichkeiten des CAB zusammengefasst sind.
- 8.2.14 Eine Selbsteinschätzung zur Feststellung, ob alle Kompetenz-, Ressourcen- und sonstigen Anforderungen vollständig erfüllt sind;
- 8.2.15 Nachweise über die Länder, in denen es rechtlich als CAB tätig sein darf;
- 8.2.16 Ein formelles Absichtsschreiben zur Anerkennung als CAB.

## 8.3 Vorläufige Genehmigung durch die CAB

- 8.3.1 Sobald der SEG-Vorstand die in englischer Sprache einzureichenden Antragsunterlagen geprüft und genehmigt hat und sobald die CAB einen rechtsgültigen Vertrag mit SEG abgeschlossen hat , wird SEG die CAB darüber informieren, dass sie vorläufig zugelassen ist und mit der Durchführung von Audits gemäß dem SEG-Standard im Rahmen des beantragten Zulassungsumfangs beginnen kann.

## 8.4 Anforderungen für die CAB-Zulassung

Nach vorläufiger Genehmigung soll das CAB Folgendes tun:

- 8.4.1 Sie erhalten eine Schulung von SEG zu den SEG-Standards, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsverfahren;
- 8.4.2 Es werden Audits bei Kunden durchgeführt, die vom SEG-Systemmanager überprüft und überwacht werden.
- 8.4.3 Der SEG-Systemmanager überprüft, wie das CAB die im SEG-Sicherheitssystem festgelegten Prüfungsverfahren anwendet, die Auslegung der Anwendung der Standardkriterien sowie die Genauigkeit und Qualität der Bewertung und Berichterstattung.
- 8.4.4 Nach erfolgreicher Prüfung von drei Prüfberichten wird das vorläufig zugelassene Zertifizierungsgremium (CAB) vom Systemmanager der SEG genehmigt und auf der SEG-Website entsprechend aufgeführt. Das CAB stellt SEG-Zertifikate erst aus, nachdem es von der SEG genehmigt und auf der [SEG-Website aufgeführt wurde](#).

## 8.5 Anforderungen an zugelassene CABs

Das CAB soll:

- 8.5.1 Vor der Durchführung von SEG-bezogenen Prüfungsaktivitäten muss eine SEG-CAB-Vereinbarung mit SEG unterzeichnet werden;
- 8.5.2 Bitte informieren Sie SEG umgehend über alle Änderungen der im Rahmen des CAB-Antragsverfahrens gemachten Angaben ;
- 8.5.3 Die im SEG-Sicherheitssystem beschriebenen Anforderungen sind umzusetzen;
- 8.5.4 Weisen Sie den SEG-Audits Prüfer zu, die die in diesem Dokument dargelegten Kompetenz- und Ausbildungsanforderungen erfüllen;
- 8.5.5 Ein kontinuierliches Programm zur Kalibrierung von Auditoren und anderem Qualitätssicherungspersonal implementieren;
- 8.5.6 Ermöglichen Sie den regelmäßigen Nachweis der Kompetenz des Abschlussprüfers durch eine Bewertung (durch die SEG oder andere Stellen) unter Verwendung von Verifizierungsmechanismen, die die Beobachtung der Leistung des Abschlussprüfers umfassen.
- 8.5.7 Werden Abweichungen von den Verantwortlichkeiten des CAB innerhalb des Assurance Systems festgestellt, wird eine Nichtkonformität gemeldet, und der CAB liefert innerhalb der in 8.5.20 festgelegten Fristen eine Ursachenanalyse (einschließlich Ausmaßanalyse), eine vorbeugende Maßnahme und eine Korrektur für jeden gemachten Fehler.
- 8.5.8 Prüfung und Anwendung des SEG- Leitfadens für Angaben und Kennzeichnungen im Zusammenhang mit der SEG-Zulassung;
- 8.5.9 Bereitstellung bestimmter Daten und Informationen über Audits an SEG, damit SEG sein System zur Überwachung, Bewertung und zum Lernen betreiben kann;
- 8.5.10 Bitte übermitteln Sie der SEG Kopien der SEG-Zertifikate und Prüfberichte gemäß der vorgegebenen Vorlage (erhältlich bei der SEG).
- 8.5.11 SEG ist innerhalb von fünf Werktagen nach der Änderung über jegliche Änderungen des ISO 17065- oder anderer relevanter Akkreditierungsstatus des CAB zu informieren;
- 8.5.12 Beteiligen Sie sich auf Anfrage an den Bemühungen der SEG, Beschwerden und Vorfälle potenzieller Verstöße und Nichteinhaltung der Norm zu untersuchen;
- 8.5.13 Führen Sie ein öffentlich zugängliches Beschwerdeverfahren ein, mit dem Kunden gegen Bewertungsentscheidungen Berufung einlegen können.
- 8.5.14 Ein öffentlich zugängliches und leicht erreichbares Beschwerdesystem, das relevante Beschwerden innerhalb festgelegter Fristen untersucht und geeignete Maßnahmen ergreift sowie gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen vornimmt;

- 8.5.15 Alle Beschwerden und die daraus resultierenden Maßnahmen sind zu dokumentieren und für interne Audits und Managementbewertungen zur Verfügung zu stellen;
- 8.5.16 Stellen Sie sicher, dass die eingesetzten Dolmetscher oder technischen Experten unabhängig vom Auftraggeber sind, es sei denn, dies ist aus logistischen Gründen nicht möglich. In jedem Fall sind die Namen und Zugehörigkeiten dieser Experten in den Prüfberichten anzugeben;
- 8.5.17 Unterstützung bei der Organisation von Schattenprüfungen;
- 8.5.18 Systeme zur Gewährleistung von Unparteilichkeit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten aufrechterhalten;
- 8.5.19 Halten Sie sich weiterhin an alle SEG-Vereinbarungen, -Standards, -Anforderungen, -Richtlinien und -Verfahren in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies umfasst die von SEG geforderte Zusammenarbeit sowie den Zugang zu Informationen, Mitarbeitern und Standorten.
- 8.5.20 Ergreifen Sie Maßnahmen, um alle von SEG oder internen CAB-Audits festgestellten Abweichungen von den CABs zu untersuchen, zu beheben und deren Wiederauftreten zu verhindern. Von den CABs wird erwartet, dass sie innerhalb der folgenden maximalen Fristen eine Ursachen- und Ausmaßanalyse vorlegen, die zu Präventivmaßnahmen sowie zur Korrektur der festgestellten Abweichung führt:
- a) vier Monate für Umfangsanalyse und Korrektur,
  - b) acht Monate für die Ursachenforschung und
  - c) 12 Monate für Präventivmaßnahmen
- insgesamt nicht länger als 12 Monate.
- 8.5.21 Die Leistungsüberwachung erfolgt über einen Mechanismus für Service-Levels und Leistungsindikatoren. Die zuständigen Gremien werden über alle verbesserungsbedürftigen Bereiche informiert. Unzureichende Leistungen führen zu Sanktionen sowie – nach Ermessen der SEG – zur Aussetzung oder zum Entzug der Zulassung.
- 8.5.22 Zu diesen Leistungsindikatoren gehören (werden aber im SEG-CAB-Vertrag bestätigt):
- a) Maximale Fristen für die Beantwortung von Kundenanfragen und die Organisation von Selbsteinschätzungen und Audits.
  - b) Maximale Fristen für die Fertigstellung von Prüfberichten, die Ausstellung von Zertifikaten und die Nachverfolgung von Abweichungen und Korrekturmaßnahmenberichten.
  - c) Erinnerungen für Überwachungsprüfungen und die Durchführung von Korrekturmaßnahmen versenden.
  - d) Maximale Reaktionszeiten auf Mitteilungen der SEG.
  - e) Die Qualität der Arbeit der Abschlussprüfer, beispielsweise die Erfüllung der in Abschnitt 5.12 genannten Anforderungen an die Prüfungsberichte und die in den Abschnitten 5.2 bis 5.15 genannten Prüfungsverfahren.
- 8.5.23 Jährliche interne Audits zur Erreichung dieser Service-Levels durchführen und die Ergebnisse mit der SEG teilen.
- 8.5.24 Übernehmen Sie die volle Verantwortung für die Qualität und Integrität aller an eine andere Stelle ausgelagerten Qualitätssicherungsaktivitäten.

## **8.6 SEG-Verantwortlichkeiten**

SEG soll:

- 8.6.1 Bieten Sie Schulungen für Zertifizierungsstellen (CABs) und deren zuständige Prüfer zum SEG-Standard im Rahmen des CAB-Zulassungsverfahrens und bei Bedarf auch danach an, beispielsweise nach einer Überprüfung und Aktualisierung des SEG-Standards oder des Assurance-Systems. Einzelheiten zu den Schulungen finden Sie in Abschnitt 9.

- 8.6.2 Schulen Sie die mit Genehmigungsfunktionen betrauten SEG-Mitarbeiter in Bezug auf den SEG-Standard und stellen Sie sicher, dass sie die Grundsätze der Qualitätssicherung, einschließlich Genehmigung und Aufsicht, verstehen. Siehe Abschnitt 9.3.
- 8.6.3 Alle zugelassenen CABs werden hinsichtlich der Aufsicht gleich behandelt (siehe 8.6.5). SEG wendet bei der Aufsicht über CABs keinen risikobasierten Ansatz an.
- 8.6.4 Ein fortlaufendes Überwachungsprogramm für Zertifizierungsstellen (CABs) ist einzuführen, um die Qualität und Glaubwürdigkeit der Zertifizierungsaktivitäten sicherzustellen. Diese Überwachung umfasst Folgendes:
- a) Begleitung von zwei Audits pro Jahr;
  - b) Überprüfung von 100 % der Prüfberichte und Zertifizierungen jedes CAB im ersten Jahr der Einsetzung des CAB; 50 % im zweiten Jahr und 10 % pro Jahr danach, um zu beurteilen, ob das Assurance-System ordnungsgemäß angewendet wird.
  - c) Eine jährliche Überprüfungssitzung zur Überprüfung der Anwendung des Assurance-Systems durch das CAB, einschließlich einer Überprüfung der Erfüllung der im CAB-Vertrag festgelegten Leistungsindikatoren.
- 8.6.5 Werden Abweichungen vom Qualitätssicherungssystem festgestellt, sind diese dem zuständigen Konformitätsbewertungsausschuss (CAB) zu melden, der gemäß Abschnitt 8.5.7 Maßnahmen zur Behebung der Abweichung und zur Verhinderung ihres Wiederauftretens ergreift. Die hierfür geltenden Fristen sind in Abschnitt 8.5.20 festgelegt.
- 8.6.6 Veröffentlicht werden die zugelassenen Konformitätsbewertungsstellen (CABs) unter <https://www.sustainableeelgroup.org/seg-standard-2-2/conformity-assessment-body/> und die akkreditierten Gutachter unter <https://www.sustainableeelgroup.org/seg-accredited-assessors/>
- 8.6.7 Fassen Sie die Zertifizierungsprozesse in [213 SEG - CAB Certification Proc edure zusammen und veröffentlichen Sie sie](#) .
- 8.6.8 Überprüfen Sie das in Abschnitt 15 beschriebene Qualitätssicherungssystem.
- 8.6.9 Die Erkenntnisse aus der Aufsicht durch das CAB sollen in das SEG-Überwachungs-, Bewertungs- und Lernsystem einfließen.

## 8.7 Beendigung

SEG kann die CAB-Zulassung unter folgenden Bedingungen aussetzen oder beenden:

- 8.7.1 Das CAB scheitert wiederholt daran, die Anforderungen des Assurance Systems ordnungsgemäß und vollständig umzusetzen;
- 8.7.2 Das CAB versäumt es, Daten und Informationen für das SEG-Überwachungs-, Bewertungs- und Lernsystem zu übermitteln;
- 8.7.3 Das CAB unterzieht sich keiner Schattenprüfung, wie von SEG gefordert.
- 8.7.4 Die Prüfer des CAB nehmen nicht an den von SEG geforderten Schulungen teil;
- 8.7.5 Abschnitt 8.5.22 zusammengefasst und im CAB- und SEG-Vertrag formalisierten Qualitäts- oder Zeitleistungsindikatoren nicht ;
- 8.7.6 Unzureichende Behandlung von Abweichungen.
- 8.7.7 Die CAB kann ihre SEG-Zulassung mit einer Frist von zwei Monaten gegenüber den SEG-Zertifikatsinhabern und der SEG widerrufen.

## 8.8 Berufungen

Bürgerbeiräte können gegen die Entscheidung der SEG, einen Bürgerbeirat nicht zu genehmigen oder seine Ernennung zu beenden, Berufung einlegen. Hierzu sollten sie dem [Beschwerdeverfahren 015 folgen](#) .

## 9. Kompetenz und Ausbildung

### 9.1 SEG-Standardtraining

9.1.1 Die CABs, ihre zuständigen Prüfer und die SEG-Mitarbeiter, die Genehmigungsfunktionen ausüben, müssen an den von der SEG angeforderten und durchgeführten SEG-Standardschulungen teilnehmen.

9.1.2 Die Ausbildung soll Folgendes bewirken:

- a) Den Teilnehmern helfen, die SEG-Theorie des Wandels, den SEG-Standard, das SEG-Sicherungssystem und das SEG-Gesamtprogramm zu verstehen;
- b) Geben Sie Hintergrundinformationen zur Lebensgeschichte des Europäischen Aals, zu Bedrohungen der Art, zu ihrem Erhaltungsstatus, zu Schutzgesetzen, zur Fischerei, zur Zucht und zum kommerziellen Markt für den Europäischen Aal an;
- c) Die Teilnehmer sollen eingehend über die Komponenten und Kriterien des SEG-Standards aufgeklärt werden, wobei der Schwerpunkt auf den wichtigsten Punkten liegt;
- d) Legen Sie fest, wie Prüfberichte erstellt und präsentiert werden.
- e) Den Zertifizierungsprozess verstehen.

### 9.2 Kompetenz und Ausbildung

9.2.1 Die Mitarbeiter und Prüfer der CAB, die für die Prüfung, die technische Überprüfung und die Entscheidungsfindung zuständig sind, müssen vor der Aufnahme von SEG-bezogenen Tätigkeiten mindestens über folgende Kompetenzen verfügen:

1. Bildung und Wissen	2. Berufserfahrung	3. Ausbildung und Erfahrung des Auditors	4. SEG-Schulung
<p>Bachelor-Abschluss in einem relevanten Fachgebiet, z. B. Umweltmanagement, Ressourcenmanagement, Fischereibiologie, Aquakultur, Lebensmitteltechnologie.</p> <p>Kenntnisse der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates der Europäischen Union über Aale.</p>	<p>5 Jahre Berufserfahrung in einem Arbeitsbereich, der mit der Fischerei- oder Fischzuchtindustrie oder der Umweltbewertung in Zusammenhang steht.</p>	<p>Um einen von IEMA oder IRCA anerkannten Kurs zur Auditierung für mindestens eine der folgenden ISO-Normen zu bestehen: ISO9001, ISO14001, ISO50001, ISO 12877 oder ISO19011.</p> <p>Teilnahme an 3 Vor-Ort-Audits von Fischerei-, Fischzucht- oder Fischverarbeitungsbetrieben im Rahmen von MSC-, ASC- oder anderen Fischereistandard-Audits.</p>	<p>Teilnahme an der SEG-Standardausbildung.</p>

9.2.2 Kontinuierliche berufliche Weiterentwicklung

Um auch weiterhin als Auditor für das SEG-Programm tätig zu sein, müssen die für die Prüfung, die technische Überprüfung und die Entscheidungsfindung Verantwortlichen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Mindestens 2 SEG-Audits pro Jahr durchführen.
- b) ihre nach ISO anerkannten Standards zertifizierten Auditorenschulungen aufrechterhalten
- c) an SEG-Schulungen zu allen neuen oder wesentlich überarbeiteten Elementen des Qualitätssicherungssystems teilnehmen
- d) Nehmen Sie alle zwei Jahre an einer SEG-Standard-Auffrischungsschulung teil.

9.2.3 Die Anerkennung dieser fortlaufenden Kompetenz erfolgt durch die Ausstellung eines Zertifikats mit der Bezeichnung „SEG-akkreditierter Gutachter“, das auf der SEG-Website unter folgender Adresse veröffentlicht wird: <https://www.sustainableeelgroup.org/seg-credited-assessors/>

### 9.3 SEG-Personalkompetenzen

9.3.1 SEG-Mitarbeiter, die Genehmigungsfunktionen ausüben, müssen mindestens über folgende Kompetenzen verfügen:

Sicherheit	SEG-Schulung
<p>Kenntnisse der Grundsätze der Qualitätssicherung, einschließlich Genehmigung und Überwachung. Diese können beispielsweise durch Selbststudium relevanter Dokumentation oder durch einen anerkannten Schulungskurs erworben werden.</p> <p>Kenntnisse des SEG-Standards.</p> <p>Kenntnisse des SEG-Sicherheitsystems.</p> <p>Schattenprüfungen und Überprüfung von Prüfungen gemäß Abschnitt 8.6.4</p>	<p>Teilnahme an den vom SEG-Systemmanager angebotenen SEG-Standardschulungen.</p>

9.3.2 SEG-Mitarbeiter, die Schattenprüfungen und Qualitätsprüfungen von Audits durchführen, müssen außerdem über 5 Jahre Berufserfahrung in einem Arbeitsbereich verfügen, der für die Fischerei- oder Fischzuchtindustrie oder die Umweltbewertung relevant ist, und an der SEG-Standardschulung teilnehmen.

9.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden beruflichen Weiterbildung sollen die Mitarbeiter der SEG Folgendes gewährleisten:

- a) Zeuge (Schatten), mindestens eine Prüfung pro Jahr,
- b) Qualitätssicherung der CAB-Audits durch die Überprüfung von mindestens zwei Audits pro Jahr.
- c) Nehmen Sie alle zwei Jahre an einer SEG-Standard-Auffrischungsschulung teil.

## 10. Anerkennung der Äquivalenz

10.1 SEG und das CAB erkennen gleichwertige Normen oder gleichwertige Komponenten ähnlicher Normen an. Spezifische Hinweise zur Anwendung dieser Hinweise finden sich im Leitfaden des jeweiligen Bestandteils der SEG-Norm.

10.2 Derzeit werden nur folgende Äquivalenzen anerkannt:

1. Das Chain-of-Custody-Element der Marine Stewardship (MSC)- und Aquaculture Stewardship Council (ASC)-Standards wird als gleichwertig mit dem SEG-Standardkriterium für Rückverfolgbarkeit angesehen.
2. Kriterium 5.2: Der Fisch als „FMFO“ im Futter (einschließlich Jungfischfutter) stammt entweder aus einer MSC-zertifizierten Fischerei oder einer Marin Trust-zertifizierten Fabrik, oder das Futter wird von einer ASC-zertifizierten Futtermühle bezogen.“
3. Wo nationale oder EU-Registrierungen gelten, um die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen durch den Kunden zu bestätigen, z. B.: Meldung von Fängen, Spurendokumentation, Biosicherheit, Aalzucht, Lebensmittelstandards, Tiertransport, Einleitungen in Gewässer.

## 11. Sicherstellung der Daten-, Aufzeichnungs- und Dokumentenkontrolle

- 11.1 Die Verwaltung und Sicherung von Daten (einschließlich Sicherungsdaten) wird in [011 Datenmanagementsystem beschrieben](#) .
- 11.2 Die Verwaltung der Systemdokumentation wird in [013 Dokumentenmanagementsystem beschrieben](#) .

## 12. Unparteilichkeit

### 12.1 Unabhängigkeit

- 12.1.1 Das SEG-Programm dient der Wahrung der Unabhängigkeit der Prüf- und Zertifizierungsprozesse. Audits und Zertifizierungsentscheidungen werden ausschließlich von zugelassenen Zertifizierungsstellen getroffen, während die Zulassung von Zertifizierungsstellen und die Lizenzierung des Logos in der Verantwortung der SEG liegen. Die SEG erhebt von Zertifizierungsstellen keine Zulassungs- oder sonstige Gebühren, und auch die Zertifizierungsstellen leisten keine Zahlungen an die SEG.
- 12.1.2 Die CABs müssen unabhängig von SEG sein, und die Prüfer können Angestellte oder Auftragnehmer des CAB sein, müssen aber ebenfalls unabhängig von SEG sein.
- 12.1.3 Der SEG-Vorstand setzt sich aus Vertretern verschiedener Interessengruppen zusammen: jeweils zwei für soziale, ökologische und wirtschaftliche Belange. Dies gewährleistet eine ausgewogene und unabhängige Aufsicht über die Entwicklung und den Betrieb des SEG-Systems.
- 12.1.4 SEG-Mitarbeiter, die mit Genehmigungsfunktionen betraut sind, dürfen keine geschäftlichen oder finanziellen Beziehungen zu CABs oder zu zertifizierten Kunden unterhalten.
- 12.1.5 Mitglieder des SEG-Standardrevisionsteams, die über Erfahrung im kommerziellen Sektor verfügen und diesen bei der Entwicklung oder Überarbeitung eines Standards vertreten, dürfen eine Geschäftsbeziehung zu einem CAB oder einem zertifizierten Kunden haben. Ihr Interesse muss jedoch klar offengelegt und gemäß der SEG-Richtlinie zu Interessenkonflikten gehandhabt werden .
- 12.1.6 Jeglicher andere Interessenkonflikt oder Sachverhalt, der als solcher wahrgenommen werden könnte, ist von den SEG-Mitarbeitern und dem SEG-Vorstand dem SEG-Vorsitzenden zu melden. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen. Zu den möglichen Maßnahmen gehört der Ausschluss von SEG-Mitarbeitern aus Aufsichtstätigkeiten wie Schattenprüfungen oder Genehmigungsfunktionen. SEG-Mitarbeiter dürfen keine Prüfungen durchführen, können jedoch im Rahmen ihrer Aufsichts- und Genehmigungsfunktion Schattenprüfungen begleiten.

### 12.2 Unparteilichkeit und Interessenkonflikte

- 12.2.1 Der Risikomanagementplan der SEG definiert potenzielle Gefährdungen der Unparteilichkeit und Interessenkonflikte innerhalb ihres Qualitätssicherungssystems und beschreibt, wie diese potenziellen Gefährdungen und Konflikte minimiert werden. Der SEG-Risikomanagementplan zeigt außerdem Mechanismen zur Überwachung und Bewertung der damit verbundenen Risiken und Minderungsmaßnahmen auf.
- 12.2.2 Der SEG-Risikomanagementplan beinhaltet die Bewertung potenzieller Gefährdungen der Unparteilichkeit des Abschlussprüfers und verpflichtet die CABs zur Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der damit verbundenen Risiken.

### 12.3 Unparteiische Entscheidungsfindung

- 12.3.1 Die CABs sind verpflichtet, für unparteiische Entscheidungen über die Konformität sachkundiges Personal einzusetzen, das nicht der Auditor oder das Auditteam ist.

## 13. Notfallmaßnahmen bei Nichtverfügbarkeit eines genehmigten CAB

- 13.1 Bei Bedarf kann SEG vorübergehend ein unabhängiges SEG-Standardpanel einrichten, wenn kein Beratungsgremium (CAB) existiert. Dieses Panel übernimmt dann die Funktion des Beratungsgremiums und berät den SEG-Vorstand unabhängig. Weitere Details hierzu finden sich in Abschnitt [214 „SEG-Standardpanel – Aufgabenbeschreibung bei der Funktion als Beratungsgremium“](#).

## 14. Managementbewertung

- 14.1 SEG führt laut Gesetz mindestens einmal jährlich Managementbewertungen durch. [014 Standard-Systemmanagement-Überprüfung](#) Ziel dieser Überprüfung ist es, die Leistungsfähigkeit des Qualitätssicherungssystems zu bewerten, die Risikoklassifizierung zu aktualisieren und Verbesserungsvorschläge abzuleiten. Diese Überprüfung stützt sich auf die Analyse von Daten des Qualitätssicherungssystems, um diese Bewertungen und Risikoklassifizierungen zu untermauern.
- 14.2 SEG ergreift Präventivmaßnahmen, um Risiken für die Integrität des Qualitätssicherungssystems zu minimieren und überwacht die effektive Umsetzung der in Datenanalysen und Managementprüfungen ermittelten Verbesserungen.

## 15. Überprüfung des Qualitätssicherungssystems

- 15.1 Das SEG-Sicherungssystem wird alle fünf Jahre oder bei Bedarf auf Grundlage von Rückmeldungen während der Implementierung, im Rahmen des SEG-Überwachungs-, Evaluierungs- und Lernsystems oder bei Überarbeitung eines SEG-Standards überprüft. Die Überprüfungen zielen darauf ab, die Solidität, Angemessenheit und Wirksamkeit des Systems sicherzustellen. Dabei werden folgende Aspekte berücksichtigt:
- Ergebnisse der Schulungen von CAB-, Auditor- und SEG-Mitarbeitern;
  - Erkenntnisse aus CAB-Prüfberichten, Prüfberichten und Schattenprüfungen;
  - Ergebnisse der Überwachungstätigkeiten im Bereich der Werbeaussagen und Kennzeichnung;
  - Erkenntnisse aus dem SEG-Überwachungs-, Bewertungs- und Lernsystem;
  - Sämtliche Rückmeldungen von Interessengruppen.
- 15.2 Die SEG wird die folgenden SEG-Stakeholder innerhalb von dreißig Tagen nach einer Änderung des SEG-Sicherheitssystems benachrichtigen:
- SEG-genehmigte und vorläufig genehmigte CABs;
  - SEG-Personal;
  - Inhaber von SEG-Standardzertifikaten;
  - Alle SEG-Interessengruppen werden durch Veröffentlichung auf der SEG-Website informiert.
- 15.3 Die Benachrichtigung umfasst mindestens Folgendes:
- die ursprüngliche Anforderung;
  - die überarbeitete Anforderung; und
  - den Zeitplan für die Umsetzung der neuen/überarbeiteten Anforderung und etwaige Übergangsregelungen.

## 16. Verfügbarkeit von Informationen

- 16.1 SEG wird dafür sorgen, dass die folgenden Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden:
- a) Eine Beschreibung der Struktur des Qualitätssicherungssystems einschließlich der Entscheidungsfindung.
  - b) Informationen zu Dateneigentum und Verfügbarkeit.
  - c) Kriterien für die Aufnahme von CABs und Klienten in das Programm.
  - d) Antragsverfahren für Kunden.
  - e) Eine Liste der zugelassenen CABs.
  - f) Allgemeine Informationen zu den Gebühren, die Kunden und Antragstellern in Rechnung gestellt werden.
  - g) Eine Beschreibung der Bewertungsmethodik: Arten der angewandten Bewertung, wie Klienten bewertet werden, wie oft und von wem, und die Grundlage für Entscheidungen.
  - h) Richtlinie der Verbraucherberatungsstellen zur Informationsbereitstellung (Wissensaustausch) an ihre Kunden.
  - i) Wie Interessengruppen Beiträge zum Qualitätssicherungs- und Aufsichtsprozess leisten können.
  - j) Konsequenzen für unterschiedliche Grade der Nichtkonformität.
  - k) Eine Zusammenfassung der abgeschlossenen Beschwerden.
  - l) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Vertrauen in die Ergebnisse anderer, als gleichwertig oder teilweise gleichwertig erachteter Programme zu gewinnen.
  - m) Eine Liste der zertifizierten Kunden, deren Prüfungsumfang und das Ablaufdatum ihres Zertifikats
  - n) Grundlegende Informationen über die Ergebnisse der Begutachtungen von Klienten und Beratungsstellen.

## 17. Einbeziehung der Interessengruppen

Interessengruppen sind jederzeit eingeladen, Anregungen zur Integrität, zum Inhalt oder zur Implementierung des SEG-Qualitätssicherungssystems zu geben. Kontaktieren Sie uns unter [standard@sustainableeelgroup.org](mailto:standard@sustainableeelgroup.org).



[www.sustainableeelgroup.org](http://www.sustainableeelgroup.org)